

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 02.12.1980 gegründete Verein führt den Namen:

Köche-Club Weser-Ems e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

3. Der Verein ist Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. mit Sitz Frankfurt/Main.

4. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

5. Gerichtsstand ist Oldenburg:

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. bei der Durchführung seiner Aufgaben.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kochberufes auf gemeinnütziger Grundlage.

a) Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

b) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

d) Die Mitglieder erhalten

- abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen
- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

f) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins liegen einmal in der Durchführung fachlicher und kultureller Veranstaltungen, um den Beruf des Kochs der Öffentlichkeit im positiven Sinn zu präsentieren und zum anderen in der Pflege der Kochkunst im allgemeinen Sinn.

2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:

a) Durchführen von regelmäßigen fachbezogenen Übungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

b) Bereitstellen der für die Übungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlichen Geräte und Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten.

c) Durchführung von Jugendwettbewerben und Kochkunstveranstaltungen im regionalen Bereich.

d) Abhalten von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren im regionalen Bereich.

e) Der Verein wird sich nur mit fachlichen und kulturellen Aufgaben, nicht aber mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und nicht mit arbeitsrechtlichen und lohnrechtlichen Fragen befassen.

f) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Berufsnachwuchs zu fördern - Jugendgruppe - sowie die Betreuung alter, notleidender Kollegen zu übernehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder im Ausbildungsverhältnis
- außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied des Zweigvereins kann jeder Koch, Küchenkonditor oder Küchen Metzger mit abgeschlossener Berufsausbildung werden, sofern er/sie die ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Köche Deutschlands besitzt. Über Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt, in besonderen Fällen ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn er/sie sich nach mindestens 5jähriger Vereinsmitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein oder den Verband erworben hat.

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder nehmen an allen Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung teil.

Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

3. Auszubildende des Kochberufs, die ihre Probezeit vollendet haben und einen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden als Mitglieder im Ausbildungsverhältnis aufgenommen, sofern sie auch auszubildende Mitglieder des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. sind.

Auszubildende Mitglieder im Kochberuf nehmen an allen Vereinssitzungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie sind nur für ein Amt der Jugendgruppe wählbar.

Nach bestandener Gehilfenprüfung erwerben die auszubildenden Mitglieder ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins und des Verbandes.

Als außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Körperschaften aufgenommen werden, die einen jährlichen Beitrag entrichten, der jeweils vom Vorstand festgelegt wird.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, auch nicht in den Vorstand wählbar.

§ 4

Beiträge

1. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist von der Generalversammlung zu beschließen.
2. Den Zahlungstermin kann außer der Generalversammlung auch die Vorstandschaft des Vereins bestimmen.
3. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der Schlussverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.
4. Über die Beitragsbefreiung kann nur die Generalversammlung beschließen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Höhe ist von der GV zu beschließen.
7. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder, die nicht dem VKD angehören, wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief Bekannt zu geben.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. den Kassierern
5. dem Jugendwart
6. den Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, gemeinsam vertreten.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 6.000,00 € belasten, sowie für Grundstücksverträge und Dienstverträge, bedarf es einem Vorstandsbeschluss, der protokolliert und von allen Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird.
3. Die Kassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen die die Höhe von 2.000,00 € übersteigen, bedürfen der Unterschrift eines Kassierers und des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7

Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl, während die weiteren Mitglieder durch Akklamation gewählt werden können. Sofern mehrere Bewerber zur Wahl stehen, erfolgt die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so stellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zu der kommenden Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen mit zweiwöchiger schriftlicher Einladung.

§ 8

Generalversammlung

1. Zur alle vier Jahre stattfindenden Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 3wöchiger Frist schriftlich einzuladen. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge dem Verein und dem Verband gegenüber nicht im Rückstand sind. Stimmübertragungen sind nur in schriftlicher Form auf Vereinsmitglieder möglich und müssen auf Verlangen nachgewiesen werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Stimmen vertreten sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge sind der Generalversammlung bekannt zu geben.
4. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von einem Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat er der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Sitzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, mit einer 3/4 Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

§ 11

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. In besonderen Notfällen können mindestens 5 Mitglieder der Vorstandschaft eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

§ 12

Vermögensanlage

Vereinsgelder sind bei einer Bank mündelsicher anzulegen.

§ 13

Ehrenrat

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern tritt der Vorstand zusammen, wozu die streitenden Parteien zu laden sind. Jede Partei kann eine weitere Person, die Mitglied des Zweigvereins oder des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. ist, zu diesen Sitzungen laden lassen.

§ 14

Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Hilfswerk der geistig behinderten Kinder Oldenburg zu.

§ 15

Genehmigung der Vereinssatzung

In Übereinstimmung mit § 15 der Satzung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. bedarf die Satzung des Zweigvereins der Genehmigung durch den Vorstand des Verbandes. Gleiches gilt für jede Satzungsänderung.